

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

gültig ab 01.01.2018

1. Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)	Jahresleistungspreissystem		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Entnahme	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Mittelspannung *		13,73	4,13	108,92	0,32	
Umspannung MS/NS		15,55	4,85	129,49	0,30	
Niederspannung		23,94	4,87	108,33	1,50	
	Monatsleistungspreissystem		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Entnahme	EUR/kW/Monat	Ct/kWh			
	Mittelspannung *	18,15	0,32			
	Umspannung MS/NS	21,58	0,30			
	Niederspannung	18,05	1,50			

Bei kommunalem Verbrauch wird auf das Netznutzungsentgelt ein Rabatt von 10 % gewährt. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB, Reservenetzkapazität und Blindarbeit sowie zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

*) Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannungsverluste ein Aufschlag von 3 % auf die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung	Entnahme	bis 200 h	200 bis 400 h	400 bis 600 h
		EUR/kW/a	EUR/kW/a	EUR/kW/a
	Mittelspannung	34,33	41,19	48,06
	Umspannung MS/NS	38,87	46,64	54,42
	Niederspannung	59,86	71,83	83,80

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) mit Leistungsmessung (RLM)	Messstellenbetrieb inkl. monatlicher Messung	EUR/a
	MS-Lastprofil, mit Wandler, mit TK-Komponente	853,46
	NS-Lastprofil, mit Wandler, mit TK-Komponente	561,15
	Abschlag MS-Wandlersatz	313,67
	Abschlag NS-Wandlersatz	21,36

Entgelt für Blindarbeit	Blindarbeit für Entnahme in der Mittelspannung und Umspannung MS/NS	Ct/kvarh
	Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 33 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,95$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt:	1,05
	Blindarbeit für Entnahme in der Niederspannung	Ct/kvarh
	Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,90$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt:	1,05

2. Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)	Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
		EUR/a	Ct/kWh
	Kunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	27,01	4,88
	Kommunaler Verbrauch *	24,31	4,39
	Nachtstrom (Schwachlast)	5,40	0,98
	Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	5,40	0,98
	Ladestationen Elektromobilität	5,40	0,98

Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

*) Bei kommunalem Verbrauch ist ein Rabatt von 10 % auf das reguläre Netznutzungsentgelt berücksichtigt.

Entgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) ohne Leistungsmessung (SLP)	Messstellenbetrieb pro Messsatz	MSB	Zusatzmessung
		EUR/a	EUR
	Eintarifzähler, ohne Wandler	9,03	3,04
	Zweitarifzähler, ohne Wandler	13,84	4,13
	Pmax-Zähler	35,99	12,83
	Zweitarif-2-Richtungszähler	43,17	12,83
	Elektronischer Dienstleistungszähler (EDL 21)	46,99	3,04
	Elektronischer Dienstleistungszähler (EDL 40)	87,09	3,04
	I-Wandlersatz	21,36	
	Tarifschaltuhr	11,40	

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dementsprechend erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

3. Umlagen und Konzessionsabgaben

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

KWKG-Zuschlag, Offshore-Haftungsumlage, § 19 StromNEV, Abschalt-Umlage Konzessionsabgabe	Letztverbrauchskategorie	KWKG***-Zuschlag	
		Ct/kWh	Ct/kWh**
	A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle		0,345
	B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,345	0,160
	C > 1.000.000 kWh stromintensiv *		0,120

Letztverbrauchskategorie	Offshore-Umlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,037
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,049
C > 1.000.000 kWh und stromintensiv *	0,024

Letztverbrauchskategorie	§ 19-Umlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,370
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025

Letztverbrauchskategorie	Abschalt-Umlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,011
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,011
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage, Abschalt-Umlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).
 *) produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach §277 HGB
 **) Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt
 ***) gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt mit dem ÜNB)

Konzessionsabgabe	Drübeck, Darlingerode Ct/kWh	Wernigerode, Benzingerode, Silstedt, Minsleben, Reddeber Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32	1,59
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastzeitfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Lfd. Nr.	Zählpunktbezeichnung	Netz-oder Spannungsebene
1	DE000773388550100000000000030183	MS

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für den Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.